

Konjunkturerhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Verkehr und Nachrichtenübermittlung
Datenverarbeitung und Datenbanken
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen

Erläuterungen zum Fragebogen

1. Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder Unternehmen

Als **Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit** oder **Unternehmen** gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die entweder aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und einen Jahresabschluss erstellen oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Die in einer **Sozietät** zur gemeinsamen Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zusammenarbeitenden Personen zählen als eine Erhebungseinheit und füllen daher für die Sozietät nur einen Fragebogen aus. Nur bei gleichzeitiger Führung einer Einzelpraxis/eines Einzelbüros ist hierfür ein weiterer Fragebogen auszufüllen, vorausgesetzt diese/s wurde auch gesondert angeschrieben.

Die in einer **Bürogemeinschaft** freiberuflich Tätigen, die nur organisatorisch zusammenarbeiten (z. B. durch gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und/oder Beschäftigung von Hilfspersonal), zählen jeweils als gesonderte Erhebungseinheit und füllen jeweils einen gesonderten Fragebogen aus.

2. Niederlassung

Eine **Niederlassung** ist eine/ein an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Einrichtung oder gelegenes Unternehmen (Hauptniederlassung) bzw. Teil der Einrichtung oder Unternehmensteil, an der/dem eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und derselben Einrichtung oder desselben Unternehmens arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Büro). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

3. Konzerne und Organschaften

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedschaften in einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist das angeschriebene Unternehmen nur für die Angaben zu seinem eigenen Unternehmen berichtspflichtig. Es sind keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft zu machen.

4. Einnahmen oder Umsatz

Als **Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit** oder **Umsatz** ist der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (auch Eigenverbrauch) aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einschließlich der Handelsumsätze der im Bundesgebiet ansässigen Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder Unternehmen einzutragen. Die Eintragung erfolgt unabhängig vom Zahlungseingang. Hierzu zählen auch Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften. Mit einzubeziehen sind in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten,

Spesen, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten sowie der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG. Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach §4 Abs. 3 EStG sind nur die im Berichtsquartal zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Bei **Holdinggesellschaften** ist der Umsatz die Vergütung, die sie für die unternehmerische Führung (strategische Steuerung und Konzernkoordination) ihrer Tochtergesellschaften sowie für sonstige interne Dienstleistungen für diese von diesen erhalten; bei Komplementärgesellschaften sind es die Erträge aus Haftungsvergütung.

Beim Vorhandensein von Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften sind die Umsätze des angeschriebenen Unternehmens mit Tochter- und Schwesterunternehmen des Konzerns oder der umsatzsteuerlichen Organschaft und/oder mit einem Mutterunternehmen (**Binnenumsätze**) ebenfalls mit einzubeziehen.

Erlösschmälerungen, wie **Preisnachlässe, Rabatte und Skonti** geben Sie bitte nicht mit an.

Nicht einzubeziehen sind durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und betriebsfremde Erträge.

Erträge aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen zählen ebenso regelmäßig nicht zu Einnahmen oder Umsatz.

Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dergleichen sowie Einnahmen oder Umsätze **ausländischer Niederlassungen** sind ebenfalls **nicht** einzubeziehen.

5. Beschäftigte

Als **Beschäftigte** gelten tätige Inhaber, Mitinhaber, Geschäftsführer und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildenden, Studenten, Praktikanten und Volontäre, die nach dem Stand vom letzten Tag des Berichtszeitraumes in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung oder zum Unternehmen standen. Zu den Beschäftigten zählen auch vorübergehend abwesende Personen (z. B. Erkrankte, Urlauber, Frauen im Mutterschutz, Personen in Elternzeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr usw.) sowie Personen in Altersteilzeit. Personen im Außendienst und dgl. sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiter), freie Mitarbeiter sowie Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistischen Erhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, den Landesregierungen, von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Sie dienen u. a. den Berechnungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und als Liefermerkmale der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Konjunkturverordnung der Europäischen Gemeinschaften.

Des Weiteren werden sie für die berufspolitische Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt von den Einrichtungen oder Unternehmen zu Vergleichen genutzt.

Erhebungseinheiten sind Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und Unternehmen, die in den Dienstleistungsbereichen „Verkehr und Lagerei“, „Information und Kommunikation“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ nach Abschnitt H, J und M (ohne Abteilung 72, 75 und Gruppe 70.1) sowie Abschnitt N (ohne Abteilung 77 und Gruppe 81.3) der Wirtschaftszweigklassifikation nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L393 S.1) in der jeweils geltenden Fassung, tätig sind.

Befragt werden Erhebungseinheiten, die mindestens 250 Beschäftigte haben oder Einnahmen aus selbstständiger Arbeit bzw. Umsätze mindestens in Höhe von 15 Millionen Euro im Jahr erzielt haben.

Maßgebend für die Auswahl der zu befragenden Erhebungseinheiten, die am Anfang eines jeden Berichtsjahres stattfindet und das Jahr über konstant gehalten wird, sind die zu diesem Zeitpunkt im Statistikregister nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes gespeicherten Daten.

Die Angaben für die nicht befragten Einrichtungen und Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten gewonnen.

Rechtsgrundlagen

Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz (DLKonjStatG) vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 DLKonjStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber und Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und der Unternehmen auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 7 DLKonjStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorphundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten enthalten und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. des Unternehmens und des Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Einrichtung bzw. des Unternehmens spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer Kennung und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. des Unternehmens sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden mit den Angaben zu Beschäftigten und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).